



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 01.03.2012

Nummer: 04

Amtliche Bekanntmachung Nr. 009/2012

Haushaltssatzung vom 07.12.2011



## und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2012

### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950 ff.) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **1.787.290 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **1.786.495 €**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.808.404 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.945.927 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **14.700 €**

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 €**,

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 €**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

**§ 6**

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **420.000 €** festgesetzt.

**§ 7**

- entfällt -

**§ 8**

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:

Die mit einem ku-Vermerk (künftig umgewandelt) versehene Stelle wird von der Entgeltgruppe 14 in Entgeltgruppe 13 umgewandelt.

Die mit einem ku-Vermerk (künftig umgewandelt) versehene Stelle wird von der Entgeltgruppe 8 in Entgeltgruppe 6 umgewandelt.

Die mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehene Stelle der Entgeltgruppe 6 wird nach Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

**§ 9**

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.

5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn

- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der
- Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
- Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im
- Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, den 08.11.2011

Aufgestellt:

Engel  
VHS-Leiter

Festgestellt:

Dr. Linkens  
Verbandsvorsteher

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 20.01.2012  
gez.: von den Driesch  
Verbandsvorsteher

### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 010/2012**

#### **Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung zur Vorstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes II/12 "Kircheich/Casino"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen, eine Bürgerversammlung durchzuführen, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 14.03.2012, um 20.00 Uhr in der Aula der Erich-Kästner-Hauptschule, Kircheichstraße 60, Herzogenrath-Kohlscheid statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine inhaltlichen Pläne) zu den anstehenden Planungen ab dem 07.03.2012 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Öffentlichkeitsversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ebenfalls wird nochmals darauf hingewiesen, dass vom 23.02.2012 bis einschließlich 23.03.2012 die 11. Änderung des Bebauungsplanes II/12 öffentlich ausgelegt ist und alle Interessierten die Möglichkeit haben, die erläuterten Planentwürfe innerhalb dieser Zeit während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 einzusehen und Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen können.

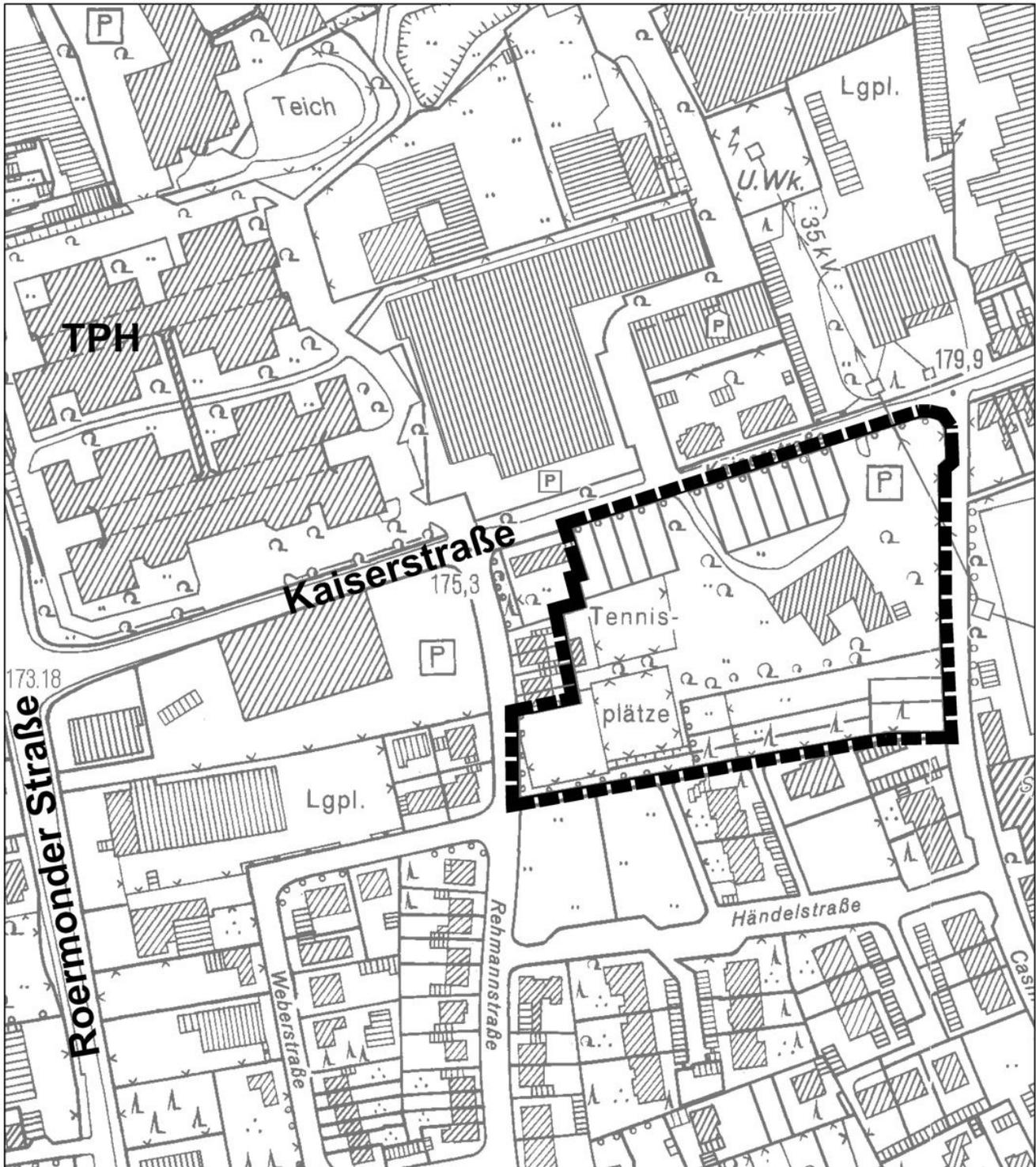
Herzogenrath, den 24.02.2012  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/12 "Kircheich", 11. Änderung  
Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab: ohne



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 011/2012****Vereinbarung****zwischen**

der Stadt Herzogenrath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph von den Driesch (im Folgenden als regionsangehörige Kommunen bezeichnet)

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg

betreffend die Durchführung der Änderung von Adressaufdrucken und gespeicherten Adressdaten auf elektronischen Aufenthaltstiteln im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen.

Aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 50), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19.07.2011 (GV NRW S. 361) schließen die Stadt Herzogenrath und die StädteRegion Aachen folgende Vereinbarung:

**Präambel**

Ab 1. September 2011 wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip eingeführt.

Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst.

Diese Karte wird einen Chip enthalten, auf dem u.a. personenbezogene und melderechtliche Daten (Anschrift) gespeichert sein werden.

Zieht eine Ausländerin bzw. ein Ausländer um, ist die auf dem Kartenkörper des eAT aufgedruckte und auf dem Chip gespeicherte Anschrift zu ändern. Grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der Ausländerbehörden. Die Länder können nach dem am 01.09.2011 in Kraft getretenen § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden bestimmen, die Änderung vorzunehmen. In Nordrhein-Westfalen ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ZustAVO (GV NRW 2011 S. 376) hiervon Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit über die Ordnungsbehörden des Kreises hinaus auf die örtlichen Ordnungsbehörden ausgeweitet, soweit sie sich durch schriftliche Vereinbarung hierzu verpflichten (§17a ZustAVO) .

**§ 1 Aufgabenübertragung**

1. Die oben genannten regionsangehörigen Kommunen übernehmen die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Ziffer 16 der Anlage 2 zum Aachen-Gesetz obliegende Durchführung zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift für das Gebiet der jeweiligen Kommune. Damit ist sie neben der Ausländerbehörde für diese Aufgabe zuständig (§ 17a Abs. 1 ZustAVO)
2. Die oben genannten Kommunen stellen die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.
3. Die StädteRegion Aachen (Ausländeramt) stellt den regionsangehörigen Kommunen die auf dem Kartenkörper des eAT aufzubringenden Etiketten zur Verfügung.

**§ 2 Kosten und Erstattung**

Es besteht Einvernehmen, dass die oben genannten regionsangehörigen Kommunen für diese zusätzlich zu erledigende Aufgabe keine Kostenerstattung durch die StädteRegion Aachen erhält, weil gleichzeitig mit dieser Aufgabenübertragung die bisher erledigten Aufgaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Aufenthaltstiteln (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, Aushändigung von Pässen etc.) entfallen, denn diese Antragstellungen sind künftig ausschließlich und unmittelbar bei der StädteRegion (Ausländeramt) vorzunehmen. Insoweit ist ein Ausgleich geschaffen.

### § 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt – soweit erforderlich – eine schriftliche Anpassung. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 17a Abs. 2 ZustAVO am 01.04.2012 in Kraft. Sie ist nach Anzeige bei der Bezirksregierung anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen.

Aachen, 09. Januar 2012

gez.: Christoph von den Driesch  
der Stadt Herzogenrath

gez.: Helmut Etschenberg  
Städteregionsrat der Städteregion Aachen

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath